

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 28. November 2018

1151. Gesetz über die Integrierte Psychiatrie Winterthur – Zürcher Unterland (Inkraftsetzung)

Am 29. Oktober 2018 beschloss der Kantonsrat das Gesetz über die Integrierte Psychiatrie Winterthur – Zürcher Unterland. Mit der Publikation des Beschlusses am 2. November 2018 im Amtsblatt (ABl 2018-11-02) begann die Referendumsfrist zu laufen. Sie wird am 3. Januar 2019 ablaufen.

Im Hinblick auf die Inkraftsetzung dieses Gesetzes machen es zahlreiche Umstände vor allem aus den Bereichen Finanzen und Controlling notwendig, die Verselbstständigung der Integrierten Psychiatrie Winterthur – Zürcher Unterland (ipw) auf den Beginn eines Kalenderjahres zu vollziehen. Insbesondere für das Budget und die Rechnung des Kantons würde eine unterjährige Ausgliederung grosse Probleme aufwerfen.

Im Zusammenhang mit der Verselbstständigung sind seitens Kanton bereits zahlreiche Vorbereitungsarbeiten erfolgt, die auf eine Umsetzung der Verselbstständigung per Anfang 2019 ausgerichtet sind. So sind der Spitalrat bestellt und Rechnung und Budget des Kantons auf die Ausgliederung vorbereitet worden. Auch von der ipw sind betriebsintern bereits umfangreiche Vorarbeiten geleistet worden, die auf dasselbe Umsetzungsdatum zielen.

Unter Berücksichtigung dieser Umstände und im Hinblick auf eine möglichst zeitnahe Umsetzung des Kantonsratsbeschlusses ist es angezeigt, das Gesetz auf den Beginn des nächsten Rechnungsjahres, d.h. auf den 1. Januar 2019, in Kraft zu setzen. Zu diesem Zweck erfolgt der Inkraftsetzungsbeschluss bereits während der laufenden Referendumsfrist. Falls gegen das Gesetz das Referendum zustande kommen sollte, muss über die Inkraftsetzung erneut entschieden werden.

Auf Antrag der Gesundheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Das Gesetz über die Integrierte Psychiatrie Winterthur – Zürcher Unterland vom 29. Oktober 2018 wird auf den 1. Januar 2019 in Kraft gesetzt. Kommt gegen das Gesetz ein Referendum zustande oder wird gegen das Gesetz oder diesen Beschluss ein Rechtsmittel ergriffen, wird über die Inkraftsetzung erneut entschieden.

II. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

III. Veröffentlichung dieses Beschlusses im Amtsblatt und von Dispositiv I Satz 1 in der Gesetzesammlung.

IV. Mitteilung an die Geschäftsleitung des Kantonsrates und die Gesundheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:



Kathrin Arioli